

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

1. Stadtratsbeschluß: 13. Januar 1982
2. Rechtsaufsicht. nicht erforderlich, da Mustersatzung.
Genehmigung: Vorlage LRA am 14.1.1982
3. Veröffentlichung: 18.1.1982 - 8.2.1982
4. Inkrafttreten: 26.1.1982

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung
der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlaßt die Stadt Geretsried

folgende

S a t z u n g

fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m^3 /Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
1. Wassermengen bis zu 5 m^3 monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m^2 ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser

für	1981	DM	0,10
für	1982	DM	0,15
für	1983	DM	0,20
für	1984	DM	0,25
für	1985	DM	0,30
ab	1986	DM	0,34

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehender drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 13.1.1982



(Schneider)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie im Rathaus zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14.1.1982 bis 8.2.1982 niedergelegt und diese Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 18.1.1982 - 8.2.1982 bekanntgegeben wurde. Auf diese Satzung und deren Niederlegung zur öffentlichen Einsichtnahme wurde ferner im Isar-Kurier Nr. 3 vom 23.1.1982 hingewiesen.

Geretsried, den 9.2.1982

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 13.1.1982.

§ 1

Der § 5 der o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 2

Der § 6 der o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner DM 20,-- pro Jahr.
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die drei vorausgehenden Kalenderjahre
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 3

Die Satzung tritt am 1.1.1987 in Kraft.

Geretsried, den 29.10.1986



(Schneider)
1. Bürgermeister